

SATZUNG

DER UNTERSTÜTZUNGSEINRICHTUNG DER RENNSTÄLLE UND TRAININGSANSTALTEN DES BUNDESGBIETES E.V., KÖLN

IN DER NEUFASSUNG VOM ²³ 36. 6. 1978

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Unterstützungseinrichtung der Rennställe und Trainingsanstalten des Bundesgebietes e.V." (im folgenden kurz "Unterstützungseinrichtung" genannt).
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck und Leistung

1. Ausschließlicher Zweck der Unterstützungseinrichtung ist die freiwillige, einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung der Belegschaftsangehörigen oder früheren Belegschaftsangehörigen der Rennställe und Trainingsanstalten im Bundesgebiet bei Hilfsbedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter. Außerdem können bedürftige Witwen oder Waisen der vorgenannten Belegschaftsangehörigen unterstützt werden.
2. Die Unterstützungseinrichtung kann Altersrenten, Witwen- oder Sterbegelder gewähren. Werden solche Leistungen gewährt, so darf die Rente bzw. Sozialhilfe der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von DM 12.000,-- jährlich nicht übersteigen.
3. Die laufenden Leistungen dürfen die in § 10 der KSTDVO genannten Beträge nicht übersteigen.
4. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Unterstützungseinrichtung zugute kommen sollen, müssen aus Berufsangehörigen bestehen.

